



Brüssel, 5. Juni 2020
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom
11. Juli 2019

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN ÜBER ORTSBEWEGLICHE DRUCKGERÄTE

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet³. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich⁴.

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁵, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7 (im Folgenden „Austrittsabkommen“).

³ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine für den Gegenstand dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen) wie gegenseitige Anerkennung, das Herkunftslandprinzip oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die nach Ende des Übergangszeitraums in Nordirland anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

Hinweise:

Zur Bewältigung der in dieser Bekanntmachung dargelegten Folgen

- wird den Herstellern ortsbeweglicher Druckgeräte geraten, dafür zu sorgen, dass die nach der Richtlinie 2010/35/EU erforderlichen Konformitätsbescheinigungen von einer notifizierten Stelle der EU ausgestellt werden, damit die Einhaltung der Niederlassungsvorschriften für Bevollmächtigte sichergestellt ist, und die Kennzeichnung erforderlichenfalls anzupassen, und
- den Eigentümern oder Betreibern ortsbeweglicher Druckgeräte geraten, dafür zu sorgen, dass Bescheinigungen über die Neubewertung der Konformität sowie Berichte über wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen nach der Richtlinie 2010/35/EU von einer notifizierten Stelle der EU ausgestellt werden.

A. RECHTSLAGE NACH DEM ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach dem Ende des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften über ortsbewegliche Druckgeräte, insbesondere die Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte⁶ und die Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland⁷ für das Vereinigte Königreich nicht mehr⁸. Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

1. AUF DEM UNIONSMARKT IN VERKEHR GEBRACHTE ORTSBEWEGLICHE DRUCKGERÄTE

Die Richtlinie 2010/35/EU enthält Vorschriften zur Gewährleistung der Sicherheit von ortsbeweglichen Druckgeräten, die auf dem EU-Markt bereitgestellt werden.

Informationen in Bezug auf die Ausstellung einer Bescheinigung durch eine notifizierte Stelle in einem EU-Mitgliedstaat, die Anforderungen zur Benennung eines in der EU ansässigen Bevollmächtigten und die Identifizierung des Einführers können der „*Mitteilung – Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Industrieprodukte*“ vom 13. März 2020⁹ (Teil A) entnommen werden.

Nach Artikel 12 der Richtlinie 2010/35/EU unterliegen ortsbewegliche Druckgeräte gemäß den Anhängen der Richtlinie 2008/68/EG und den Kapiteln 3 und 4 der

⁶ ABl. L 165 vom 30.6.2010, S. 1.

⁷ ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13.

⁸ Zur Anwendbarkeit der Richtlinie 2010/35/EU auf Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

⁹ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/notice_to_stakeholders_industrial_products.pdf

Richtlinie 2010/35/EU wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen. Zur Gewährleistung des fortlaufenden freien Verkehrs bereits in Gebrauch befindlicher ortsbeweglicher Druckgeräte nach dem Ende des Übergangszeitraums müssen alle erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen von einer notifizierten Stelle der EU durchgeführt werden.

Nach Artikel 13 der Richtlinie 2010/35/EU müssen ortsbewegliche Druckgeräte, die vor dem Datum der Anwendung der Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte¹⁰ (aufgehoben durch die Richtlinie 2010/35/EU) hergestellt und in Betrieb genommen wurden, im Einklang mit den in Anhang III der Richtlinie 2010/35/EU festgelegten Verfahren für die Neubewertung der Konformität neu bewertet werden. Nach dem Ende des Übergangszeitraums muss die Neubewertung der Konformität von einer notifizierten Stelle der EU durchgeführt werden.

Für ortsbewegliche Druckgeräte, die ausschließlich für die Beförderung gefährlicher Güter zwischen dem Gebiet der Union und dem von Drittländern verwendet werden, gilt nicht die Richtlinie 2010/35/EU¹¹, sondern Artikel 4 der Richtlinie 2008/68/EG (siehe Abschnitt A.2).

2. ORTSBEWEGLICHE DRUCKGERÄTE, DIE AUSSCHLIEßLICH FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER ZWISCHEN DEN EU-MITGLIEDSTAATEN UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH UND UMGEKEHRT VERWENDET WERDEN.

Die Richtlinie 2008/68/EG legt einheitliche Vorschriften zur sicheren Beförderung gefährlicher Güter innerhalb der EU bzw. zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern fest. Die Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG enthalten unter anderem die technischen Vorschriften für ortsbewegliche Druckgeräte, auf die in der Richtlinie 2010/35/EU verwiesen wird.

Die Richtlinie 2008/68/EG enthält gemeinsame Regelungen für alle Aspekte der Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland auf der Grundlage relevanter internationaler Übereinkommen, insbesondere des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), welche in Anlage C Verordnungen für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festlegt, und des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN).

Die Mehrheit der Mitgliedstaaten, darunter das Vereinigte Königreich, sind selbst Vertragsparteien der besagten internationalen Übereinkommen (das Vereinigte Königreich jedoch nur von ADR und RID).

Ferner bestimmt Artikel 4 der Richtlinie 2008/68/EG: *„Die Beförderung gefährlicher Güter zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern ist zulässig, sofern die Vorschriften von ADR, RID und ADN eingehalten werden und soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist.“*

¹⁰ ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20.

¹¹ Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2010/35/EU.

Das bedeutet, dass ortsbewegliche Druckgeräte, die den Vorschriften des ADR oder der RID entsprechen, nach dem Ende des Übergangszeitraums grundsätzlich weiterhin für die internationale Beförderung gefährlicher Güter zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten und umgekehrt zugelassen werden können¹².

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

1. ORTSBEWEGLICHE DRUCKGERÄTE, DIE VOR DEM ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS IN DER EU ODER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH IN VERKEHR GEBRACHT WERDEN

Nach Artikel 41 Absatz 1 des Austrittsabkommens darf eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware, die vor Ende des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, weiterhin auf dem Markt der EU und des Vereinigten Königreichs angeboten werden und im freien Verkehr zwischen diesen beiden Märkten verbleiben, bis sie ihren Endverbraucher erreicht.

Der Wirtschaftsbeteiligte, der sich auf diese Bestimmung beruft, trägt die Beweislast für den Nachweis durch ein einschlägiges Dokument, dass die Ware vor Ende des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht wurde¹³.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet „Inverkehrbringen“ die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Ware zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit¹⁴. „Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt“ bedeutet, dass „eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware nach Abschluss der Fertigungsstufe Gegenstand eines schriftlichen oder mündlichen Vertrags von mindestens zwei juristischen oder natürlichen Personen über den Übergang des Eigentums, eines anderen Eigentumsrechts oder des Besitzes an der fraglichen Ware oder Gegenstand eines Angebots an eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen zum Abschluss eines solchen Vertrags ist“¹⁵. „Inbetriebnahme“ bedeutet „die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer Ware in der Union oder im Vereinigten Königreich durch den Endnutzer ...“¹⁶.

Dies bedeutet, dass ortsbewegliche Druckgeräte, die gemäß dieser Definition vor dem Ende des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht werden, noch nach dem Ende des Übergangszeitraums in der EU bereitgestellt (z. B.

¹² Hinsichtlich des freien Verkehrs ortsbeweglicher Druckgeräte *innerhalb* der EU siehe Abschnitt 1.

¹³ Artikel 42 des Austrittsabkommens.

¹⁴ Artikel 40 Buchstaben a und b des Austrittsabkommens.

¹⁵ Artikel 40 Buchstabe c des Austrittsabkommens.

¹⁶ Artikel 40 Buchstabe d des Austrittsabkommens.

weiterhin zum Vertrieb oder zur Verwendung geliefert) und verwendet werden dürfen und umgekehrt.

Beispiel: Ortsbewegliche Druckgeräte, die von einem im Vereinigten Königreich ansässigen Hersteller vor Ablauf des Übergangszeitraums an einen im Vereinigten Königreich ansässigen Großhändler verkauft (d. h. in Verkehr gebracht) werden und für die eine im Vereinigten Königreich ansässige notifizierte Stelle eine Bescheinigung ausgestellt hat, dürfen auch nach dem Ende des Übergangszeitraums auf der Grundlage dieser Bescheinigung weiter in die EU vertrieben und in der EU verwendet werden. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung, einen neuen, in der EU ansässigen Bevollmächtigten zu benennen, falls der bisherige Bevollmächtigte seinen Sitz im Vereinigten Königreich hat, wie in Abschnitt A.1 dargelegt.

Weitere Informationen zum Begriff des Inverkehrbringens und zum Nachweis des Inverkehrbringens finden Sie in Teil B der *„Mitteilung – Der Austritt des Vereinigten Königreichs und EU-Vorschriften im Bereich der Industrieprodukte“* vom 13. März 2020.

2. ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN VON EINER STELLE IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH AN EINE NOTIFIZIERTE STELLE DER EU UND UMGEKEHRT

Artikel 46 des Austrittsabkommens enthält Bestimmungen, die erforderlichenfalls im Falle einer Nachfolge notifizierter Stellen die Übermittlung von Informationen zu Konformitätsbewertungen zwischen notifizierten Stellen mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in der EU erleichtern sollen. In Artikel 46 Absatz 1 heißt es: „Das Vereinigte Königreich stellt sicher, dass Informationen, die einer im Vereinigten Königreich eingerichteten Konformitätsbewertungsstelle aufgrund ihrer Tätigkeiten als notifizierte Stelle im Sinne des Unionsrechts vor dem Ablauf des Übergangszeitraums vorliegen, auf Antrag des Zertifikatinhabers unverzüglich einer von diesem angegebenen notifizierten Stelle in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden.“ Artikel 46 Absatz 2 spiegelt diese Bestimmung und erfordert von den Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Informationen, die notifizierten Stellen in der EU vorliegen, auf Antrag des Zertifikatinhabers einer Konformitätsbewertungsstelle im Vereinigten Königreich zur Verfügung gestellt werden.

C. NACH DEM ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS IN NORDIRLAND ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland¹⁷. Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der Parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet¹⁸.

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland

¹⁷ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

¹⁸ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre¹⁹.

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland ist die Richtlinie 2010/35/EU auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar²⁰.

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung, sofern sie sich auf die Richtlinie 2010/35/EU beziehen, auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Ortsbewegliche Druckgeräte, die in Nordirland in Verkehr gebracht werden, müssen der Richtlinie 2010/35/EU genügen.
- Ortsbewegliche Druckgeräte, die in Nordirland hergestellt und in die EU versandt werden, gelten nicht als eingeführte Produkte.
- Ortsbewegliche Druckgeräte, die von Großbritannien nach Nordirland versandt werden, gelten als eingeführte Produkte.
- Der Einführer und sein Bevollmächtigter können ihren Sitz in Nordirland haben.
- Bescheinigungen über die Konformität und die Neubewertung der Konformität sowie Berichte über wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen, die von einer notifizierten Stelle in der EU ausgestellt wurden, sind in Nordirland gültig, d. h. ortsbewegliche Druckgeräte dürfen in Nordirland auf der Grundlage einer Bescheinigung über die Konformität und die Neubewertung der Konformität sowie von Berichten über wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen, die von einer notifizierten Stelle in der EU ausgestellt wurden, in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- Bescheinigungen über die Konformität und die Neubewertung der Konformität sowie Berichte über wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen, die von einer notifizierten Stelle in Großbritannien ausgestellt wurden, sind in Nordirland nicht gültig, d. h. ortsbewegliche Druckgeräte dürfen in Nordirland auf der Grundlage einer Bescheinigung über die Konformität und die Neubewertung der Konformität sowie von Berichten über wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen, die von einer notifizierten Stelle in Großbritannien ausgestellt wurden, nicht in Verkehr gebracht und verwendet werden.

¹⁹ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²⁰ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 12 des genannten Protokolls.

Das Protokoll zu Irland/Nordirland schließt jedoch die Möglichkeit aus, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland

- an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt ist²¹;
- Widerspruchs-, Schutz- oder Schiedsverfahren einleitet, soweit diese Verfahren die Vorschriften, Normen, Bewertungen, Eintragungen, Bescheinigungen, Genehmigungen und Zulassungen betreffen, die von EU-Mitgliedstaaten ausgestellt beziehungsweise vorgenommen wurden;²²
- sich im Hinblick auf rechtmäßig in Nordirland in Verkehr gebrachte Produkte oder auf Bescheinigungen, die von im Vereinigten Königreich ansässigen Stellen erteilt wurden, auf das Herkunftslandprinzip oder eine gegenseitige Anerkennung beruft²³ (vorbehaltlich Ausnahmen).

Konkret bedeutet der letzte Punkt unter anderem Folgendes:

- Bescheinigungen über die Konformität und die Neubewertung der Konformität sowie Berichte über wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen, die von notifizierten Stellen in Nordirland ausgestellt wurden, gelten nur in Nordirland. Diese Bescheinigungen und Berichte sind in der EU nicht gültig²⁴. Werden ortsbewegliche Druckgeräte von einer notifizierten Stelle in Nordirland zertifiziert, so ist neben jeder Konformitätskennzeichnung, jedem Logo oder einer ähnlichen nach den geltenden Bestimmungen der Richtlinie 2010/35/EU vorgeschriebenen Kennzeichnung, wie etwa der Pi-Kennzeichnung, die Angabe „UK (NI)“ anzubringen²⁵. Diese Kennzeichnung ermöglicht die Identifizierung ortsbeweglicher Druckgeräte, die in Nordirland, aber nicht in der EU rechtmäßig in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Website der Kommission über EU-Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter (https://ec.europa.eu/transport/road_safety/topics/dangerous_goods_de) enthält allgemeine Informationen über die Rechtsvorschriften der Union für ortsbewegliche Druckgeräte. Diese Seiten werden erforderlichenfalls durch weitere Informationen ergänzt.

Europäische Kommission
Generaldirektion Mobilität und Verkehr

²¹ Ist ein Informationsaustausch oder eine gegenseitige Konsultation erforderlich, so findet diese(r) in der durch Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe statt.

²² Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 5 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²³ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²⁴ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²⁵ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland.